

Einladung zur Clubmeisterschaft des VSaW am 14. August 2010 anlässlich der 100 Jahr-Feier unseres Clubhauses

Wettfahrt, Bahn	natürlich auf „unserem Wannsee“
Teilnahmeberechtigt	Alle Mitglieder des VSaW, aus allen Klassen
Steuermannsbesprechung	ca. 13:20 Uhr nach den Reden zur Festlichkeit
Start:	14:00 Uhr
Meldung:	per Fax 030 805 11 56 oder per Mail meldung@vsaw.de oder online unter http://www.vsaw.de/index.php?id=77
Wertung:	Nach Yardstick. Maßgeblich sind die Yardstickzahlen des DSV bzw. die aktuellen Yardstickzahlen aus unserer VSaW-Yardstick-Serie.
Meldungen	Wir hoffen zur 100-Jahr Feier auf 100 Teilnehmer. Meldung bis 10. August ans Sekretariat
Startgeld	Wird nicht erhoben bei Meldung bis zum 10. August. Bei Nachmeldung erwarten wir eine Zahlung in Höhe von € 25 an die Jugendabteilung. Ebenso bei Nicht-Teilnahme nach einer pünktlichen Meldung
Siegerehrung	Nach der Wettfahrt bei Musik, Freibier und Gastronomie durch das Casino Hellmann

Haftungsausschluss - Haftungsbegrenzung – Unterwerfungsklausel

(1) Die Verantwortung für die Entscheidung eines Bootsführers, an einer Wettfahrt teilzunehmen oder sie fortzusetzen, liegt allein bei ihm, er übernimmt insoweit auch die Verantwortung für seine Mannschaft. Der Bootsführer ist für die Eignung und das richtige seemannische Verhalten seiner Crew sowie für die Eignung und den verkehrssicheren Zustand des gemeldeten Bootes verantwortlich. Der Veranstalter ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen. In diesen Fällen besteht keine Schadenersatzverpflichtung des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer. Eine Haftung des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Teilnehmer während oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung durch ein Verhalten des Veranstalters, seiner Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht Haupt-/bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Veranstalters in Fällen einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Soweit die Schadenersatzhaftung des Veranstalters ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, befreit der Teilnehmer von der persönlichen Schadenersatzhaftung auch die Angestellten - Arbeitnehmer und Mitarbeiter - Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Sponsoren und Personen, die Schlepp-, Sicherungs-, oder Bergungsfahrzeuge bereitstellen, führen oder bei deren Einsatz behilflich sind, sowie auch alle anderen Personen, denen im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung ein Auftrag erteilt worden ist.

Die gültigen Wettfahrtregeln der ISAF, die Ordnungsvorschriften Regattasegeln und das Verbandsrecht des DSV, die Klassenvorschriften sowie die Vorschriften der Ausschreibung und Segelanweisung sind einzuhalten und werden ausdrücklich anerkannt.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Spätestens beim Einchecken hat der Schiffsführer eine Haftungsfreizeichnung für den Eigner, für sich und für die Crew gegenüber dem Veranstalter und seine Erfüllungsgehilfen zu unterzeichnen.